

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad im Sportgelände Brook und das Strandbad im Erholungsgebiet Feldmark

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sassenberg am die folgende Gebührensatzung für die Nutzung des Freibades im Sportgelände Brook und des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Sassenberg betreibt das Freibad im Sportgelände Brook und das Strandbad im Erholungsgebiet Feldmark als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Stadt Sassenberg erhebt für die Benutzung des Freibades und des Strandbades Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Frei- und Strandbad wird wie folgt festgelegt:

<u>Tageskarte für einmalige Benutzung</u>	
Personen ab 18 Jahre	3,50 €
Personen unter 18 Jahre	2,00 €
Spätschwimmen ab 18:00 Uhr	1,50 €
<u>Zehnerkarte</u>	
Personen ab 18 Jahre	25,00 €
Personen unter 18 Jahre	15,00 €
<u>Jahreskarten</u>	
Personen ab 18 Jahre	40,00 €
Personen unter 18 Jahre	25,00 €
<u>Familienkarten</u>	75,00 €

Als Familie gelten Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Elternteile, sofern sie Kinder erziehen, für die sie Anspruch auf Kindergeld haben und mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben. Maßgeblich ist der gemeinsame Haupt- oder Nebenwohnsitz.

§ 4 Ermäßigungen / Befreiungen

- (1) Für Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende bis 27 Jahre, Wehr- und Zivildienstleistende, sowie Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen, soweit die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist, gelten die gleichen Gebühren wie für Personen unter 18 Jahre. Eine Ermäßigung bei Familienkarten ist ausgeschlossen.
- (2) Inhaber einer Ehrenamtskarte oder einer Jugendleiterkarte erhalten beim Erwerb einer Jahreskarte oder eine Familienkarte eine Ermäßigung von 5,00 €.
- (3) Befreiungen von der Benutzungsgebühr erhalten:
 - a. Kinder unter 4 Jahre.
 - b. Schwerbehinderte unter 18 Jahre.
 - c. Schulklassen und Kindergärten der ortsansässigen Einrichtungen.

§ 5 Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Freibad oder Strandbad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad oder Strandbad verwiesen wird.

§ 6 Übertragbarkeit

- (1) Die Zehnerkarten sind übertragbar, nicht jedoch die Tages- und Jahreskarten. Mit Ausnahme der Zehnerkarten verlieren alle während der Badesaison erworbenen Karten mit Ablauf derselben ihre Gültigkeit. Die Zehnerkarten sind in das dem Ausstellungsjahr folgende Jahr übertragbar.

§ 7 Nutzung Spinde, Garderoben, Liegen

- (1) Für die Benutzung der Garderoben werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Liegen wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben (Pfandsystem).
- (3) Für die Benutzung der Spinde wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben (Pfandsystem). Bei Verlust oder Beschädigung eines Spind-Schlüssels wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Strandkörbe am Strandbad wird eine Gebühr von 10,00 €/Tag erhoben.

§ 8 Aufenthalt ohne gültige Eintrittskarte

Von Personen, die im Freibad oder innerhalb der Badezone des Strandbades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 9 Haus- und Badeordnung

Mit dem Betreten des Freibades oder des Strandbades erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung an.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Sassenberg für die Nutzung des Freibades im Sportgelände Brook und des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark vom 19.06.2020 außer Kraft.

Sassenberg,

(Siegel)

Josef Uphoff
Bürgermeister

Sassenberg, 01.03.2022

Josef Uphoff
Bürgermeister

Dominik Scholz
Schriftführer